

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen

# Technik der Kapitalkonsolidierung in Abhängigkeit der Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts

– Eine Fallstudie zur Anwendung der Equity-Methode bei vollkonsolidierten Unternehmen –

**Prof. Dr. Johannes Wirth** ist Geschäftsführer der Saarbrücker Institut für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld und Mitglied im Fachbeirat der KoR.

**Prof. Dr. Michael Dusemond** ist selbstständiger Unternehmensberater sowie Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen.

**Kontakt: autor@kor-ifsrs.de**

Beteiligungen an Tochterunternehmen werden im Einzelabschluss oder in den Meldedaten (= HB-II) des beteiligungshaltenden Konzernunternehmens regelmäßig zu Anschaffungskosten bilanziert. International ist es indes nicht unüblich, den Beteiligungsbuchwert an einem Tochterunternehmen auf Basis der Equity-Methode zu erfassen. Dies hat Auswirkungen auf die im Rahmen des Konsolidierungsprozesses gebotene Kapitalkonsolidierung. Die Fallstudie verdeutlicht die buchhalterischen Implikationen über zwei Buchungsperioden und vergleicht die Herangehensweise mit einer Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage eines at cost-bilanzierten Beteiligungsbuchwerts.

## I. Einleitung

Unternehmenszusammenschlüsse i.S.v. IFRS 3 prägen das externe Unternehmenswachstum. Ressourcen und Know-how, die ein Business gem. IFRS 3.B7 ff. umfassen, werden gegen Zahlung einer Gegenleistung erworben und in die eigenen Wertschöpfungsprozesse integriert. Typischerweise ist das externe Unternehmenswachstum auch mit der Zahlung eines strategischen Mehrwerts (Goodwill) verbunden. Dieser ergibt sich als (positiver) Differenzbetrag aus der gewährten Gegenleistung und dem Konzernanteil des übernommenen (identifizierbaren) und neu bewerteten Reinvermögens. Auf der Grundlage von IFRS 3 werden die Konzernzugangswerte für das in den Konzernabschluss eingehende Wert- und Mengengerüst bestimmt. Ab dem Zeitpunkt des Control-Übergangs kommt es zu einer Doppelerfassung, denn auf Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens geht der Beteiligungsbuchwert in die Konzernabschlusserstellung ein; des Weiteren werden die dahinterstehenden Vermögenswerte und Schulden, einschließlich eines ggf. geleisteten Premiums, Bestandteil der Konzernabschlusserstellung. Nach IFRS 10.B86 (b) ist insofern zusätzlich eine Kapitalkonsolidierung erforderlich.

Im Zeitpunkt des Control-Übergangs ist es unmittelbar einleuchtend, dass der hierbei aufzurechnende Beteiligungsbuchwert dem Betrag der gewährten Gegenleistung gem. IFRS 3 entspricht. Im deutschen Konzernrechnungslegungsumfeld ist es typisch, dass auch im Zeitablauf die Beteiligungen an Tochterunternehmen – wie im Übrigen nach HGB im Einzelabschluss verbindlich vorgegeben – zu Anschaffungskosten (at cost) bilanziert werden. International zeichnet sich

kein derart eindeutiges Bild ab. Es ist nicht unüblich, den Beteiligungsbuchwert an einem Tochterunternehmen im lokalen Einzelabschluss oder, wenn für diesen keine Pflicht zur Erstellung besteht, ggf. im Rahmen der Meldedaten (sog. HB-II) auf der Basis der Equity-Methode zu bilanzieren. Hinweise findet man bereits unter IAS 27.10, denn hier wird explizit die Anwendung der Equity-Methode auf Beteiligungen an Tochterunternehmen in der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung erlaubt. Ein wesentlicher Treiber, warum in diesem Kontext die Equity-Methode angewendet wird, dürfte die interne Steuerungsrechnung sein. Bezüglich der inhaltlichen Umsetzung findet man unterschiedliche Ausprägungen der Equity-Methode vor. Dies beginnt mit einer „vereinfachten“ Fortschreibung i.H.d. anteiligen erwirtschafteten Ergebnisse abzüglich Dividendenausschüttungen (= Simple Equity-Method) und geht bis hin zur vollumfänglichen Anwendung aller in IAS 28 definierten Vorgaben (= Complete oder Sophisticated Equity-Method).

Ziel des Beitrags ist es, die Implikationen der Anwendung der Equity-Methode im Einzelabschluss oder in der HB-II des beteiligungshaltenden Konzernunternehmens auf den Konsolidierungsprozess zu analysieren und anhand eines Beispielsachverhalts darzustellen. Der verwendete Beispielsachverhalt erstreckt sich über zwei Geschäftsjahre, da gerade die buchhalterische Abbildung über einen Geschäftsjahreswechsel hinweg einer besonderen Würdigung bedarf.

## II. Kapitalkonsolidierung nach IFRS 10.B86 (b)

Die Kapitalkonsolidierung nach IFRS 10.B86 (b) ergänzt die Zugangsbilanzierung gem. IFRS 3 im Kontext eines Unternehmenszusammenschlusses. IFRS 3 definiert detaillierte Vorgaben bezüglich der Identifikation und Neubewertung der in der Neubewertungsbilanz zu erfassenden Vermögenswerte und Schulden.<sup>1</sup> Des Weiteren wird definiert, wie ein Unterschiedsbetrag zu ermitteln ist. Im Zuge der Summenabschlusserstellung gehen sowohl das beteiligungshaltende Unternehmen als auch das neu erworbene Tochterunternehmen in den Konzernabschluss ein und es resultiert eine Doppelerfassung. Zu deren Eliminierung ist es – über den Aufrechnungsvorgang der Kapitalkonsolidierung – notwendig, „den Beteiligungsbuchwert des Mutterunternehmens [...] mit dessen Anteil am Eigenkapital an jedem Tochterunternehmen“<sup>2</sup> aufzurechnen. Im Zeitpunkt des Erwerbs entspricht die gewährte Gegenleistung gem. IFRS 3.37 ff. dem Beteiligungsbuchwert und das in den Aufrechnungsvorgang eingehende anteilige Eigenkapital entspricht dem anteiligen, gem. IFRS 3 neu bewerteten Eigen-

<sup>1</sup> Vgl. grundlegend Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 14. Aufl. 2018, S. 370 ff.; überdies Baetge u.a., Rechnungslegung nach IFRS, 2022, IFRS 3 Rn. 150 ff.; Senger/Diersch, in: Brune u.a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 6. Aufl. 2020, § 35 Rn. 18 i.V.m. § 34 Rn. 75 ff.; Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 21. Aufl. 2023, § 31 Rn. 77 ff.

<sup>2</sup> Vgl. IFRS 10.B86 (b).

kapital. Demzufolge erzeugt die in der Praxis angewandte Kapitalkonsolidierungsbuchung betraglich den gleichen Goodwill, wie er sich nach IFRS 3.32 ermittelt.

In der deutschen Rechnungslegungslandschaft ist es typisch, den im Zugangszeitpunkt determinierten Beteiligungsbuchwert auf der Basis der Anschaffungskosten fortzuführen. Buchwertänderungen aufgrund von (außerplanmäßigen) Abschreibungen nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt sind vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung sinnvollerweise bereits durch Anpassungsbuchungen im Datenanlieferungsprozess ebenso rückgängig zu machen wie ggf. in Folgeperioden vorgenommene Wertaufholungen.

IAS 27.10 ermöglicht es aber auch, Anteile an einem Tochterunternehmen im Einzelabschluss nach der Equity-Methode zu bewerten. In IAS 27.10 heißt es: „Stell ein Unternehmen Einzelabschlüsse auf, so hat es die Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen entweder

- zu Anschaffungskosten oder
- in Übereinstimmung mit IFRS 9 oder
- anhand der in IAS 28 beschriebenen Equity-Methode zu bilanzieren.“

Die verwendete Formulierung „anhand der in IAS 28 beschriebenen Equity-Methode“ legt nahe, dass bei Anwendung des Wahlrechts die Beteiligungsfortschreibung vollumfänglich den Vorgaben aus IAS 28 folgen muss. Dieses Konzept wird in angelsächsischen Lehrbüchern auch als sophisticated<sup>3</sup> oder complete equity method beschrieben. „Under the complete equity method, additional adjustments are made to the investment account for the effects of unrealized inter-company profits, the depreciation or amortization of any differences between market and book values, and possible impairment losses on any goodwill implied in the acquisition price.“<sup>4</sup> Es bedarf einer guten Verzahnung zwischen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung und der Konzernrechnungslegung, um die Datenbereitstellungsanforderung der Sophisticated Equity Method erfüllen zu können. Da es sich um ein Wahlrecht handelt, bedarf es u.E. guter Argumente, um das Wahlrecht des IAS 27.10 in Richtung Equity-Methode auszuprägen. Das Wahlrecht ist im Übrigen nur einschlägig, wenn das beteiligungshaltende Unternehmen einen IFRS-konformen Einzelabschluss offenlegen muss bzw. freiwillig offenlegt.<sup>5</sup>

Im internationalen Umfeld sind oftmals bereits im lokalen Einzelabschluss Beteiligungen an Tochterunternehmen verpflichtend bzw. per Wahlrecht nach der Equity-Methode abzubilden bzw. abbildbar, wobei sich die Ausprägung der jeweils anzuwendenden Equity-Methode in der Bandbreite zwischen einer vereinfachten bis hin zu einer vollständigen Anwendung, wie bspw. nach IAS 27.10 geboten, bewegen kann.

Auch in den Fällen, in denen z.B. aufgrund der Einbeziehung des betreffenden (Tochter-)Unternehmens in einen Konzernabschluss die Aufstellung eines Einzelabschlusses unterbleiben kann, ist des Öfteren zu beobachten, dass die Equity-Methode auf die betreffende Beteiligung im Rahmen der Datenmeldung, der sog. HB-II, vorrangig für Zwecke der Unternehmenssteuerung, und hier insb. der Performance-Messung, zur Anwendung gelangt.

3 Vgl. Fischer/Taylor/Cheng, *Advanced Accounting*, 12. Aufl. 2016, S. 130 f.

4 Jeter/Chaney, *Advanced Accounting*, 6. Aufl. 2014, S. 118.

5 Vgl. KPMG, *Insights into IFRS*, 17. Aufl. 2020/2021, 3.7.10.; fernerhin § 325 Abs. 2a f. HGB.

Bereits über die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung erhält das Management bessere Informationen über die finanzielle Performance eines Tochterunternehmens als es im Vergleich zur Beteiligungsbilanzierung zu Anschaffungskosten möglich ist.<sup>6</sup> Jeter/Chaney bezeichnen das Vorziehen von konzernbilanziellen Informationen nur als prozessual auszugestaltenden Weg, der am Ende zum gleichen Ergebnis führt: „The parent company must account for its investment income from the subsidiary in its own books by one of the methods used for accounting for investments. Investment income will subsequently be eliminated, as will the investment account itself, when the two sets of books are merged into one consolidated set of financial data. Thus, so long as the eliminating process is carried out accurately, the parent has a certain amount of discretion in choosing how it accounts for its investment. This discretion exists because the consolidated financial statements will be identical, regardless of which method is used.“<sup>7</sup>

Dieser Auffassung wird nicht uneingeschränkt gefolgt. Unstreitig obliegt die Organisation des Konsolidierungsprozesses der Verantwortung des Managements. Über die Verwendung von differenzierten Belegarten im Rahmen der HB-II-Erstellung, d.h., die Equity-Fortschreibung würde mittels eigener Belegarten vorgenommen werden, ist eine prüfungssichere Dokumentation gewährleistet. So ist einerseits die Einbindung der Information in die Unternehmenssteuerung möglich; andererseits wird auch technisch die Basis gelegt, um die nachgelagerte Kapitalkonsolidierung aus unserer Sicht sachgerecht bedienen zu können.

Die Beachtung des Anschaffungskostenprinzips, sofern denn nach den einschlägigen lokalen Normen zulässig, ist jedoch in den absolut überwiegenden Fällen<sup>8</sup> ein Garant, dass eine einmal erzeugte Erstkonsolidierungsbuchung ohne weitere Korrekturen auch für nachfolgende Geschäftsjahre Gültigkeit hat und über den Saldo vortrag vorgetragen werden kann. Damit einhergehend können pro Tochterunternehmen das erworbene und das vom jeweiligen Tochterunternehmen erwirtschaftete Eigenkapital abgegrenzt werden. Bei Anwendung der Equity-Methode wird indes das erwirtschaftete Kapital nicht mehr nur auf Ebene der Beteiligungseinheit, sondern auch (indirekt) auf Ebene der beteiligungshaltenden Einheit geführt.

Die Anwendung der Equity-Methode bedingt, dass sich am jeweiligen Abschlussstichtag der Beteiligungsbuchwert ändert. Der Beteiligungsbuchwert repräsentiert nicht nur die geleisteten Anschaffungskosten, sondern (zumindest) auch das anteilige erwirtschaftete Eigenkapital. Infolgedessen muss auch die Kapitalkonsolidierungsbuchung von Abschlussstichtag zu Abschlussstichtag angepasst werden. Die Änderung des Beteiligungsbuchwerts muss i.d.R.<sup>9</sup> symmetrisch zur Änderung im Eigenkapital nachvollzogen werden, damit sich der aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag nicht ändert. Diese Herangehensweise bedingt, dass auf Ebene des Tochterunternehmens auch das während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Eigenkapital Gegenstand

6 Vgl. Jeter/Chaney, a.a.O. (Fn. 4), S. 134.

7 Ebenda, S. 118.

8 Ausnahme: Im Einzelabschluss zu berücksichtigende Wertminderungen und ggf. darauffolgende Wertaufholungen.

9 Die Einschränkung erfolgt, da z.B. außerplanmäßige Abschreibungen auf den at-Equity-geführten Beteiligungsbuchwert erfolgen können.

**Tab. 1: Auf den 31.12.t1 fortgeschriebene Neubewertungsbilanz**

Tochterunternehmen B	HB-II		Soll		Haben	HB-III
Umsatzerlöse	250					250
diverser Aufwand	200	(3)	40			240
diverse weitere Erträge	0			(4)	16	16
Jahresüberschuss	50		40		16	26
immaterielles Vermögen (stille Reserve)	0	(1)	400	(3)	40	360
diverse Aktiva	820					820
<b>Summe Aktiva</b>	<b>820</b>					<b>1.180</b>
gezeichnetes Kapital	300					300
Kapitalrücklage	100					100
Gewinnrücklagen vor Erstkonsolidierung	200					200
Gewinnrücklagen Konzernzugehörigkeit	0					0
Jahresüberschuss	50		40		16	26
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0	(2)	160	(1)	400	240
OCI aus IFRS 9	10					10
passive latente Steuern	0	(4)	16	(2)	160	144
diverse Verbindlichkeiten	160					160
<b>Summe Passiva</b>	<b>820</b>					<b>1.180</b>

der Konsolidierung wird. Über die Equity-Methode akkumuliert sich nämlich das (anteilige) erwirtschaftete Eigenkapital auf Ebene der beteiligungshaltenden Einheit.

Unter Würdigung der Komplexität wird – insb. für Zwecke einer softwareseitigen Umsetzung – eine solche at-Equity-Fortschreibung sinnvollerweise mittels einer der Kapitalkonsolidierung vorgelagerten Buchung zurückzunehmen sein; hierdurch kommt es zu keinerlei Auswirkungen auf den Kapitalkonsolidierungsprozess.

Sowohl das tradierte Konzept der Kapitalkonsolidierung mit einem zu Anschaffungskosten geführten Beteiligungsbuchwert als auch die Kapitalkonsolidierung mit einem at-Equity-bilanzierten Beteiligungsbuchwert werden nachfolgend vergleichend dargestellt.

### III. Kapitalkonsolidierung im Geschäftsjahr der Erstkonsolidierung

#### 1. Ausgangssachverhalt

Im Beispielsachverhalt wird unterstellt, dass für das Mutterunternehmen A der Konzernatbestand gegeben ist und das Unternehmen zum 01.01.t1 eine 80%ige Beteiligung an dem Unternehmen B erwirbt und fortan einen beherrschenden Einfluss i.S.v. IFRS 10 über das Unternehmen B ausübt. Die gewährte Gegenleistung wird vollständig über die Bank beglichen und beträgt 1000 GE. Vereinfachend sei unterstellt, dass lediglich im immateriellen Vermögen eine stille Reserve i.H.v. 400 GE identifiziert wird. Die Nutzungsdauer der stillen Reserve wird auf zehn Jahre geschätzt. Für Zwecke der Abgrenzung latenter Steuern wird ein Steuersatz i.H.v. 40% verwendet. Das Unternehmen B bilanziert in der Konzernwährung Euro, sodass keine Währungsumrechnung erforderlich ist.

Des Weiteren wird unterstellt, dass zwischen den bisher schon zum Konzern gehörenden Unternehmen und dem (neuen) Tochterunternehmen B in den betrachteten Geschäftsjahren keine Lieferungs-, Leistungs-, Kredit- oder sonstigen Beziehungen bestehen.

#### 2. Kapitalkonsolidierung unter Verwendung eines at-cost-geführten Beteiligungsbuchwerts

In Tab. 1 wird die Erstellung der Neubewertungsbilanz dargestellt. Über die Spalte „HB-II“ geht der an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung angepasste Einzelabschluss von Tochterunternehmen B in die Verarbeitung ein. In den Spalten „Soll“ bzw. „Haben“ erfolgt die buchungsseitige Überleitung auf die Neubewertungsbilanz (HB-III). Mit Buchung (1) erfolgt die Aufdeckung der stillen Reserve auf der Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt 01.01.t1. Mit der Aufdeckung der stillen Reserve entsteht eine Wertansatzdifferenz im Vergleich zur Steuerbilanz. Unter Verwendung des unternehmensindividuellen Steuersatzes von 40% wird mit Buchung (2) eine passive latente Steuer abgegrenzt; die Buchung ist erfolgsneutral und wird gegen die Neubewertungsrücklage gebucht, da der Prozessschritt ein Teil des Erwerbsvorgangs ist.

Zusätzlich erfolgt eine Fortschreibung der stillen Reserve auf den Bilanzstichtag 31.12.t1. Bei einer unterstellten Nutzungsdauer von zehn Jahren ergibt sich ein Abschreibungsbetrag i.H.v. 40 GE, der mit Buchung (3) erfasst wird. Einhergehend mit der planmäßigen Abschreibung vermindert sich auch die für die Abgrenzung latenter Steuern relevante temporäre Differenz, sodass mit Buchung (4) eine Fortschreibung der abgegrenzten passiven latenten Steuern durchgeführt wird.

**Tab. 2: Kapitalkonsolidierung per 31.12.t1**

	A	B	Summe	Soll		Haben		Konzern
Umsatzerlöse	350	250	600					600,0
diverser Aufwand	300	240	540					540,0
diverse weitere Erträge	0	16	16					16,0
Jahresüberschuss	50	26	76					76,0
davon Fremde				(3)	5,2			5,2
Beteiligung B	1.000	0	1.000			(1)	1000	0,0
Goodwill	0	0	0	(1)	328			328,0
immaterielles Vermögen	100	360	460					460,0
diverse Aktiva	1.550	820	2.370					2.370,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.650</b>	<b>1.180</b>	<b>3.830</b>					<b>3.158,0</b>
gezeichnetes Kapital	500	300	800	(1)	240			500,0
				(2)	60			
Kapitalrücklage	1.000	100	1.100	(1)	80			1.000,0
				(2)	20			
Gewinnrücklage vor Erstkonsolidierung	0	200	200	(1)	160			0,0
				(2)	40			
Gewinnrücklagen	500	0	500					500,0
Jahresüberschuss	50	26	76		5,2			70,8
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0	240	240	(1)	192			0,0
				(2)	48			
OCI aus IFRS 9	0	10	10	(4)	2			8,0
nicht beherrschende Anteile (Fremdgesellschafter)	0	0	0			(2)	168	175,2
						(3)	5,2	
						(4)	2	
passive latente Steuer	0	144	144					144,0
diverse Verbindlichkeiten	600	160	760					760,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.650</b>	<b>1.180</b>	<b>3.830</b>					<b>3.158,0</b>

Die Buchungen (3) und (4) sind erfolgswirksam und der Jahresüberschuss laut HB-III mindert sich auf 26 GE. Über den sog. Ergebniseffekt muss auch die Ergebnisgröße in der Bilanz angepasst werden. Die Anpassung des Jahreserfolgs in beiden Rechenwerken über den Ergebniseffekt wird über die beiden Pfeile symbolisiert.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass das OCI aus IFRS 9 im Geschäftsjahr t1 und damit während der Konzernzugehörigkeit gebildet wurde.

Die Spalte „HB-III“ repräsentiert die Neubewertungsbilanz zum 31.12.t1, die nachfolgend in den Konsolidierungsprozess per 31.12.t1 eingeht. In der Tab. 2 wird die Übernahme der HB-III in den Summenabschluss dargestellt.

Die Tab. 2 fokussiert sich auf die Kapitalkonsolidierung. Es gilt die Vereinfachung, dass im Geschäftsjahr t1 u.a. keine konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen vorgelegen haben und infolgedessen nur die Kapitalkonsolidierung erforderlich ist. Buchung (1) ist die Erstkonsolidierungsbuchung; mit dieser erfolgt die Aufrechnung der

neu erworbenen Anteile mit dem anteiligen, neubewerteten Eigenkapital von Tochterunternehmen B. Der Beteiligungsbuchwert verkörpert 80% des Reinvermögens am übernommenen Tochterunternehmen und insofern ist auch das Eigenkapital lediglich quotaal – also i.H.d. Konzernanteils – in die Aufrechnung einzubeziehen. Aufrechnungsrelevant ist nur das erworbene und somit nicht das im Geschäftsjahr t1 erwirtschaftete Eigenkapital. Selektiert wird folglich nur das auf der Wertbasis 01.01.t1 ermittelte, neubewertete Eigenkapital.

Nach IFRS 3.32 hat der Erwerber den Goodwill in der beteiligungsproportionalen Form wie folgt zu ermitteln: Der Goodwill ist der Betrag, um den (a) der beizulegende Zeitwert der übertragenen Gegenleistung, ergänzt um den Anteil der nicht-beherrschenden Anteile am identifizierbaren und neu bewerteten Reinvermögen, den (b) Gesamtbetrag am identifizierbaren und neu bewerteten Reinvermögen übersteigt. Es resultiert das gleiche Ergebnis, wenn man alternativ nach der „tradierten“ Aufrechnungsstaffel vorgeht, die sich

zudem unmittelbar aus der Logik der Kapitalkonsolidierungsbuchung ergibt:

- Der beizulegende Zeitwert der gewährten Gegenleistung (= Anschaffungskosten der Beteiligung) wird
- dem anteiligen neubewerteten Nettovermögen des erworbenen Unternehmens (= neubewertetes Eigenkapital) gegenübergestellt.
- Eine positive Aufrechnungsdifferenz ist als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren.

Sowohl aus der Kapitalkonsolidierungsbuchung (Buchung 1) als auch aus der (Ermittlung-)Staffel in Tab. 3 resultiert ein Goodwill i.H.v. 328 GE.

**Tab. 3: Ermittlung eines Unterschiedsbetrags aus der Kapitalaufrechnung**

<b>Anschaffungskosten der Beteiligung</b>		<b>1.000</b>
<b>anteiliges (80%), neubewertetes Eigenkapital</b>		<b>672</b>
- gezeichnetes Kapital	300	
- Kapitalrücklage	100	
- Gewinnrücklagen	200	
- Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	240	
- <b>Summe</b>	<b>840</b>	
<b>positiver Unterschiedsbetrag</b>		<b>328</b>

Auch wenn der Konzern nicht alle Anteile an einem Tochterunternehmen hält und somit andere Gesellschafter an dem Tochterunternehmen beteiligt sind, werden aus der Bilanz des Tochterunternehmens die Vermögenswerte und Schulden in voller Höhe in die Konzernbilanz übernommen. Für den nicht auf das Mutterunternehmen entfallenden Anteil an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ist daher ein Ausgleichsposten zu bilden. Diese Eigenkapitalanteile nicht-beherrschender Gesellschafter werden unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ (non-controlling interests) gesondert im Eigenkapital geführt (vgl. IFRS 10.22). In der praktischen Umsetzung ist es angezeigt, die Abgrenzung der Anteile konzernfremder Gesellschafter in Prozessschritten betraglich zu ermitteln und fortzuschreiben, d.h., mit der Buchung (2) erfolgt zunächst die Zuordnung des anteiligen Eigenkapitals aus der Erstkonsolidierung. Mit den Buchungen (3) und (4) wird diesen auch das anteilige, in t1 erwirtschaftete Eigenkapital (bestehend aus dem Jahresüberschuss und dem OCI aus IFRS 9) zugeordnet, denn die konzernfremden Gesellschafter partizipieren stets anteilig an dem zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Eigenkapital der HB-III. Es ergibt sich ein Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter i.H.v. 175,2 GE.

Ein besonderes Augenmerk ist auf den Ausweis der Anteile konzernfremder Gesellschafter am Jahresergebnis der GuV zu richten. Das Konzernjahresergebnis ist einerseits stets zu 100% auszuweisen. Erst in einem Davon-Vermerk im Anschluss an das Konzernjahresergebnis sind andererseits die auf konzernfremde Gesellschafter entfallenden Anteile gesondert zu zeigen (vgl. IAS 1.81B und IFRS 10.B94).

### 3. Kapitalkonsolidierung unter Verwendung eines at-Equity-geführten Beteiligungsbuchwerts

Auch wenn der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss (oder alternativ in der HB-II) nach der Equity-Methode

bilanziert wird, ist die Zugangsbilanzierung der Erstkonsolidierung unverändert, d.h. es resultiert auch in diesem Umfeld die in Tab. 1 dargestellte Neubewertungsbilanz. Des Weiteren ergibt sich aus der Zugangsbilanzierung der in Tab. 3 dargestellte Goodwill i.H.v. 328 GE.

Im Beispielsachverhalt liegt ein Erwerb zum Beginn des Geschäftsjahrs vor und die Konzernabschlussstellung erfolgt zum 31.12.t1. Insofern kann bspw. in einer Konsolidierungsrichtlinie für die HB-II festgelegt werden, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine im Geschäftsjahr erwirtschaftete Eigenkapitaländerung den at-Equity-bilanzierten Beteiligungsbuchwert beeinflusst.

Im vorliegenden Beispielsachverhalt wird die Anwendung der Equity-Methode allein auf der Basis des erwirtschafteten Ergebnisses laut HB-III<sup>10</sup> vorgenommen, da annahmegemäß keine (weiteren) konzerninternen Lieferungs-, Leistungs-, Kredit- oder sonstigen Beziehungen bestehen. Die damit einhergehende Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts erfolgt in Tab. 4 über die Spalten „Equity-Methode im Einzelabschluss“. Tochterunternehmen B erwirtschaftet im Geschäftsjahr t1 einen Jahresüberschuss i.H.v. 50 GE; unter Berücksichtigung der Fortschreibung der stillen Reserven ermittelt sich ein Jahresüberschuss laut HB-III i.H.v. 26 GE (zur Wertermittlung vgl. Tab. 1).

Bei Anwendung der Equity-Methode müssen diese Eigenkapitaländerungen bereits bei der Einzelabschlussstellung bekannt sein, um auf der Basis dieser Information die Buchung (A) tätigen zu können. Bei einer Beteiligungsquote von 80% kommt es zu einer Beteiligungsfortschreibung i.H.v. 20,8 GE (= 26 × 0,8). Des Weiteren werden auch erfolgsneutrale Eigenkapitaländerungen in die Verarbeitung einbezogen; im Beispielsachverhalt liegt OCI aus IFRS 9 vor (Buchung B). Über die Buchungen (A) und (B) wird der Beteiligungsbuchwert auf den at-Equity-Buchwert i.H.v. 1.028,8 GE fortgeschrieben.

Im Zuge der Kapitalkonsolidierung ist gem. IFRS 10. B86 (b) der „Beteiligungsbuchwert des Mutterunternehmens [...] mit dessen Anteil am Eigenkapital an jedem Tochterunternehmen“ aufzurechnen. Basis hierfür kann – wie im nachfolgenden Modell dargestellt – der at-Equity-geführte Beteiligungsbuchwert sein. Hieraus entsteht ein Spannungsfeld, denn der Beteiligungsbuchwert repräsentiert einerseits die Anschaffungskosten der Beteiligung (= 1000 GE) und andererseits das auf den Konzern entfallende, erwirtschaftete Eigenkapital (= 28,8 GE). Dieses Spannungsfeld kann dadurch gelöst werden, dass zu jedem Abschlussstichtag eine neue Kapitalkonsolidierung aufgesetzt wird.

Alternativ kann im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung die im Einzelabschluss (oder ggf. erst in der HB-II) vorgenommene at-Equity-Fortschreibung zurückgenommen werden,<sup>11</sup> um die Kapitalkonsolidierung auf der Basis des zu (historischen) Anschaffungskosten geführten Beteiligungsbuchwerts fortzuführen.

10 Aus IAS 28.26 ff. folgt, dass auch die Eigenkapital- bzw. Ergebniseffekte aus der Aufdeckung und Fortschreibung stiller Reserven und Lasten bereits an dieser Stelle zu berücksichtigen sind. Vgl. hierzu auch Tab. 1.

11 Falls die Equity-Fortschreibung erst auf HB-II Ebene erfolgt und zugleich eine Korrektur für Zwecke der Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Meldedaten beabsichtigt sein sollte, wäre die Verwendung eigener Belegarten von Vorteil; vgl. hierzu die betreffenden Ausführungen unter Abschn. II.

**Tab. 4: Kapitalkonsolidierung per 31.12.t1 unter Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts mit der Equity-Methode**

	Equity-Methode im Einzelabschluss								
	A-AK	Soll	Haben	A-EQ	B	Summe	Soll	Haben	Konzern
Umsatzerlöse	350			350,0	250,0	600,0			600,0
diverser Aufwand	300			300,0	240,0	540,0			540,0
diverse weitere Erträge	0			0,0	16,0	16,0			16,0
Ergebnis aus ass. Unternehmen	0		(A) 20,8	20,8	0,0	20,8	(1) 20,8		0,0
Jahresüberschuss	50		20,8	70,8	26,0	96,8	20,8		76,0
davon Fremde							(3) 5,2		5,2
Beteiligung B	1.000	(A) 20,8 (B) 8		1.028,8	0,0	1.028,8		(1) 1.028,8	0,0
Goodwill	0			0,0	0,0	0,0	(1) 328,0		328,0
immaterielles Vermögen	100			100,0	360,0	460,0			460,0
diverse Aktiva	1.550			1.550,0	820,0	2.370,0			2.370,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.650</b>			<b>2.678,8</b>	<b>1.180,0</b>	<b>3.858,8</b>			<b>3.158,0</b>
gezeichnetes Kapital	500			500,0	300,0	800,0	(1) 240,0 (2) 60,0		500,0
Kapitalrücklage	1.000			1.000,0	100,0	1.100,0	(1) 80,0 (2) 20,0		1.000,0
Gewinnrücklagen vor Erstkonsolidierung	0			0,0	200,0	200,0	(1) 160,0 (2) 40,0		0,0
Gewinnrücklagen Konzern	500			500,0	0,0	500,0			500,0
Jahresüberschuss	50		20,8	70,8	26,0	96,8	26,0		70,8
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0			0,0	240,0	240,0	(1) 192,0 (2) 48,0		0,0
OCI aus IFRS 9	0		(B) 8	8,0	10,0	18,0	(1) 8,0 (2) 2,0		8,0
nicht beherrschende Anteile (Fremdgeschafter)	0			0,0	0,0	0,0		(2) 170,0 (3) 5,2	175,2
passive latente Steuer	0			0,0	144,0	144,0			144,0
diverse Verbindlichkeiten	600			600,0	160,0	760,0			760,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.650</b>			<b>2.678,8</b>	<b>1.180,0</b>	<b>3.858,8</b>			<b>3.158,0</b>

Erfolgt die Kapitalkonsolidierung auf der Basis des at-Equitygeführten Beteiligungsbuchwerts, gebietet das Kongruenzprinzip eine Anpassung der Kapitalkonsolidierungsbuchung zu jedem Abschlussstichtag. Gehen anteilige, während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Eigenkapitalien in den Beteiligungsbuchwert ein, so muss auch das erwirtschaftete Eigenkapital Gegenstand der Aufrechnung werden (vgl. Buchung (1), damit erneut der zutreffende Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung entsteht. Die Herangehensweise überrascht zunächst, denn hierdurch wird auf Ebene des Tochterunternehmens stets das gesamte Eigenkapital konsolidiert. Durch die Anwendung der Equity-Methode akkumuliert sich jedoch das anteilige, während der Konzernzugehörigkeit erwirtschaftete Eigenkapital auf Ebene des beteiligungshaltenden Unternehmens. Über beide Gesellschaftsebenen ergibt sich – in einstufigen Unternehmensstrukturen – das betriebswirtschaftlich korrekte Gesamtbild. Eine Besonderheit weist die Buchung (1) in Bezug auf die Notwendigkeit der Eliminierung der im Einzelabschluss erfassten Erträge aus assoziierten Unternehmen auf. Im Zuge der Anwendung der Equity-Methode wird nicht die komplette GuV übernommen, sondern das anteilige erwirtschaftete Ergebnis führt zur Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts. Es würde an dieser Stelle zu einer Doppelzählung

kommen, denn im Zuge der Anwendung der Grundsätze der Vollkonsolidierung werden auch die Konten der GuV in den Konzernabschluss einbezogen. Folgerichtig wird die (aus Konzernsicht nicht existente) Position „Ergebnis aus assoziierten Unternehmen“ in die Kapitalkonsolidierungsbuchung (= Buchung (1)) einbezogen; und zwar nicht nur anteilig wie die anderen Eigenkapitalpositionen, sondern vollständig, d.h. zu 100%. Denn im Rahmen der einzelgesellschaftlichen Equity-Fortschreibung wurden die betreffenden Beträge bereits anteilig berücksichtigt. Aus dem Aufrechnungsvorgang resultiert der Goodwill aus der Erstkonsolidierung, der gem. den Vorgaben aus IAS 36 auf Werthaltigkeit zu testen ist.

Wird hingegen die im Einzelabschluss oder in der HB-II vorgenommene at-Equity-Fortschreibung im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung, bspw. im Rahmen der Datenmeldung<sup>12</sup> des beteiligungshaltenden Konzernunternehmens, zurückgenommen, gestaltet sich die eigentliche Kapitalkonsolidierung analog zur Darstellung in Tab. 2, da diese dann auf der Basis des zu (historischen) Anschaffungskosten geführten Beteiligungsbuchwerts erfolgt.

12 Ggf. mittels Verwendung eigener Belegarten, falls die Equity-Fortschreibung erst auf HB-II-Ebene erfolgen sollte; vgl. hierzu die betreffenden Ausführungen unter Abschn. II.

Prinzipiell ist diese Vorgehensweise in der praktischen Anwendung zu präferieren, da weder konsolidierungstechnische noch systemtechnische Besonderheiten entstehen. Dies gilt insb. bei Vorliegen von mehrstufigen Konzernstrukturen.

#### IV. Kapitalkonsolidierung im Folgejahr

##### 1. Kapitalkonsolidierung unter Verwendung eines at-cost-geführten Beteiligungsbuchwerts

Die Festlegung, ob der Beteiligungsbuchwert zu Anschaffungskosten oder at equity bilanziert und der Kapitalkonsolidierung zugrunde gelegt wird, hat auch zentrale Implikationen auf die Verarbeitung im Kontext eines Geschäftsjahreswechsels (= Saldovortrag). Vor diesem Hintergrund wird der Beispielsachverhalt um ein weiteres Jahr erweitert. In Tab. 5 wird zunächst die Neubewertungsbilanz auf den 31.12.t2 fortgeschrieben.

Tab. 5: Auf den 31.12.t2 fortgeschriebene Neubewertungsbilanz

Tochterunternehmen B	HB-II	Soll	Haben	HB-III
Umsatzerlöse	400			400
diverser Aufwand	300	(5) 40		340
diverse weitere Erträge	0		(6) 16	16
Jahresüberschuss	100	40	16	76
immat. Vermögen (stille Reserve)	0	(1) 400	(3) 40 (5) 40	320
diverse Aktiva	940			940
<b>Summe Aktiva</b>	<b>940</b>			<b>1.260</b>
gezeichnetes Kapital	300			300
Kapitalrücklage	100			100
Gewinnrücklagen vor Erstkonsolidierung	200			200
Gewinnrücklagen Konzernzugehörigkeit	50	(3) 40	(4) 16	26
Jahresüberschuss	100	40	16	76
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0	(2) 160	(1) 400	240
OCI aus IFRS 9	30			30
passive latente Steuern	0	(4) 16 (6) 16	(2) 160	128
diverse Verbindlichkeiten	160			160
<b>Summe Passiva</b>	<b>940</b>			<b>1.260</b>

Basis der Fortschreibung ist der an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung angepasste IFRS-Einzelabschluss von Tochterunternehmen B zum 31.12.t2, wie er in der Spalte „HB-II“ ausgewiesen wird. Mittels der Spalten „Soll“ und „Haben“ erfolgt die stille-Reserven-Verwaltung. Eine Folgekonsolidierung setzt voraus, dass zunächst die Bilanzidentität hergestellt wird. In diesem Kontext werden die bereits im Vorjahr vorgenommenen Buchungen (1) bis (4) erneut durchgeführt. Die für das Vorjahr nachzuholende Abschreibungsbuchung, aber auch die

auf das Vorjahr entfallende Auflösung der latenten Steuern müssen hierbei erfolgsneutral verarbeitet werden, um auch den Erfolgsausweis aus Sicht der Totalperiode zutreffend darzustellen. In der softwaregestützten (Konzern-)Rechnungslegung wird dieser Arbeitsschritt der Herstellung der Bilanzidentität über den Saldovortrag sichergestellt. Dies gilt unbenommen der Organisation der stillen Reserven-Verwaltung über (manuelle) Buchungen im Konsolidierungssystem oder der Verwaltung im Konzern-Ledger der ERP-Vorsysteme.

Erst in einem zweiten Schritt erfolgt die Fortschreibung der stillen Reserven für das Geschäftsjahr t2. Die stillen Reserven teilen das Schicksal der betreffenden Vermögenswerte und es erfolgt mit Buchung (5) die Erfassung der planmäßigen Abschreibung für t2. Durch die Erfassung der planmäßigen Abschreibung vermindert sich die temporäre Differenz und mit Buchung (6) kommt es zur Fortschreibung der passiven latenten Steuern. Die Buchungen (5) und (6) sind erfolgswirksam und der Jahresüberschuss laut HB-III mindert sich auf 76 GE. Über den sog. Ergebniseffekt muss auch die Ergebnisgröße in der Bilanz angepasst werden.

Die fortgeschriebene Neubewertungsbilanz (HB-III) von Tochterunternehmen B wird in den Summenabschluss übernommen (vgl. Tab. 6).

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass sich das OCI aus IFRS 9 im Geschäftsjahr t2 um 20 GE auf 30 GE erfolgsneutral erhöht hat.

Die weitreichenden Implikationen der Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts auf die Kapitalkonsolidierung werden bei einem Geschäftsjahreswechsel sichtbar. Nach dem tradierten Verständnis eines zu Anschaffungskosten bilanzierten Beteiligungsbuchwerts ist eine einmal vorgenommene Erstkonsolidierungsbuchung unabänderbar; Änderungen können sich nur im Kontext des sog. Ein-Jahres-Fensters (measurement period gem. IFRS 3.45) ergeben.

Zur Herstellung der Konzernbilanzidentität ist die im Geschäftsjahr t1 erzeugte Erstkonsolidierungsbuchung auch für das Geschäftsjahr t2 zu erfassen (Buchung (1) in Tab. 6). Im Kontext einer softwaregestützten Konzernrechnungslegung wird die Erstkonsolidierungsbuchung über den Saldovortrag in das neue Geschäftsjahr t2 vorgetragen. Gleiches gilt für die Dotierung der Anteile konzernfremder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (Buchung (2)), aber auch für die Fortschreibung um den anteiligen Jahreserfolg aus t1 (Buchung (3)<sup>13</sup> bzw. um das anteilige OCI aus t1 (Buchung (4)).

In einem nachfolgenden Arbeitsschritt ist der Ausgleichsposten für Anteile nicht-kontrollierender Gesellschafter um die Eigenkapitaländerungen aus t2 weiterzuentwickeln. Dies erfolgt für den Jahresüberschuss aus t2 mit der Buchung (5). Mit Buchung (6) wird die anteilige OCI-Änderung aus t2 den Fremddanteilen zugeordnet. Unter Geltung der IFRS-Normen ist zusätzlich ein Impairment-Test gem. IAS 36 vorzunehmen; im Beispielsachverhalt wird unterstellt, dass keine Wertminderung festgestellt wird.

13 Unter Beachtung der Vortragslogik ist die Buchung (3) jedoch in t2 erfolgsneutral.

**Tab. 6: Kapitalkonsolidierung per 31.12.t2 unter Verwendung eines at-cost-bilanzierten Beteiligungsbuchwerts**

	A	B	Summe	Soll	Haben	Konzern
Umsatzerlöse	350	400	750			750,0
diverser Aufwand	300	340	640			640,0
diverse weitere Erträge	0	16	16			16,0
Jahresüberschuss	50	76	126			126,0
davon Fremde				(5) 15,2		15,2
Beteiligung B	1.000	0	1.000		(1) 1000	0,0
Goodwill	0	0	0	(1) 328		328,0
immaterielles Vermögen	100	320	420			420,0
diverse Aktiva	1.550	940	2.490			2.490,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.650</b>	<b>1.260</b>	<b>3.910</b>			<b>3.238,0</b>
gezeichnetes Kapital	500	300	800	(1) 240 (2) 60		500,0
Kapitalrücklage	1.000	100	1.100	(1) 80 (2) 20		1.000,0
Gewinnrücklagen vor Erstkonsolidierung	0	200	200	(1) 160 (2) 40		0,0
Gewinnrücklagen	500	26	526	(3) 5,2		520,8
Jahresüberschuss	50	76	126		15,2	110,8
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0	240	240	(1) 192 (2) 48		0,0
OCI aus IFRS 9	0	30	30	(4) 2 (6) 4		24,0
nicht beherrschende Anteile (Fremdgesellschafter)	0	0	0		(2) 168 (3) 5,2 (4) 2,0 (5) 15,2 (6) 4	194,4
passive latente Steuer	0	128	128			128,0
diverse Verbindlichkeiten	600	160	760			760,0
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.650</b>	<b>1.260</b>	<b>3.910</b>			<b>3.238,0</b>

## 2. Kapitalkonsolidierung unter Verwendung eines at-Equity-geführten Beteiligungsbuchwerts

Die Erstellung der Neubewertungsbilanz per 31.12.t2 ist unabhängig von der Technik der Kapitalkonsolidierung, sodass an dieser Stelle auf die Ausführungen im vorherigen Gliederungspunkt verwiesen werden kann (vgl. insb. Tab. 5). Die Neubewertungsbilanz wird in den Summenabschluss geladen.

Bevor der Abschluss des beteiligungshaltenden Unternehmens in den Summenabschluss übernommen werden kann, muss zunächst der Beteiligungsbuchwert auf die Wertverhältnisse per 31.12.t2 fortgeschrieben werden. Dies erfolgt in Tab. 7 mit den Spalten „Equity-Methode im Einzelabschluss“. Gem. Konzernrichtlinie kann festgelegt werden, dass die at-Equity-Fortschreibung bspw. nur auf der Basis des Ergebnisses der Neubewertungsbilanz (HB-III) zuzüglich der Bewegungen im OCI und abzgl. erfolgter Dividendenausüttungen ermittelt wird. Buchung (A) repräsentiert die ergebniswirksame Fortschreibung des Ergebnisses aus t1 ( $26 \times 0,8 = 20,8$  GE), die im Geschäftsjahr t2 erfolgsneutral nachgeholt wird. Mit der Buchung (B) wird das im Geschäftsjahr t2 erzielte Ergebnis antizipiert ( $76 \times 0,8 = 60,8$  GE). Auch die erfolgsneutralen Eigenkapitaländerungen aus dem Bereich des OCI werden i.H.d. periodischen Veränderungsbeträge

erfasst. Vereinfachend<sup>14</sup> wird der Betrag aus t1 und t2 in einem Betrag gebucht (Buchung (C)). Es ergibt sich ein at-Equity-Buchwert i.H.v. 1.105,6 GE.

Für die Prozesse der (softwaregestützten) Kapitalkonsolidierung ist es üblich, dass die Buchungen der Kapitalkonsolidierung in das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden. Somit ist unmittelbar sichergestellt, dass das erworbene Eigenkapital unverändert der Konsolidierung unterliegt und auch der Goodwill zutreffend bilanziert wird.<sup>15</sup>

Wird die at-Equity-Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts beibehalten, so ist ein Saldovortrag der Kapitalkonsolidierungsbuchungen nur dann sinnvoll, wenn diese Buchungen um die im Geschäftsjahr t2 neu entstandenen (erwirtschafteten) Eigenkapitaländerungen ergänzt werden. Im Ergebnis wird dann auf Ebene des Tochterunternehmens stets das gesamte Eigenkapital konsolidiert und das anteilige, auf den Konzern entfallende erwirtschaftete Eigenkapital wird beim beteiligungshaltenden Unter-

<sup>14</sup> Im Rahmen eines Saldovortrags wären beide Buchungen separat zu behandeln; im Beispielsachverhalt wird hierauf aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

<sup>15</sup> Im Kontext von nicht in Konzernwährung bilanzierenden Tochterunternehmen ist so automatisch sichergestellt, dass für den Goodwill die Wechselkursinformationen zum Zeitpunkt des Control-Übergangs vorliegen, die für eine Bilanzierung gem. IAS 21.47 erforderlich sind.



**Tab. 7: Kapitalkonsolidierung per 31.12.t2 unter Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts mit der Equity-Methode**

	Equity-Methode im Einzelabschluss												
	A-AK	Soll		Haben		A-EQ	B	Summe	Soll		Haben	Konzern	
Umsatzerlöse	350					350,0	400,0	750,0				750,0	
diverser Aufwand	300					300,0	340,0	640,0				640,0	
diverse weitere Erträge	0					0,0	16,0	16,0				16,0	
Ergebnis aus ass. Unternehmen	0			(B)	60,8	60,8	0,0	60,8	(1)	60,8		0,0	
Jahresüberschuss	50					110,8	76,0	186,8		60,8		126,0	
davon Fremde									(3)	15,2		15,2	
Beteiligung B	1.000	(A)	20,8			1.105,6	0,0	1.105,6			(1)	1.105,6	0,0
		(B)	60,8										
		(C)	24										
Goodwill	0					0,0	0,0	0,0	(1)	328,0		328,0	
immaterielles Vermögen	100					100,0	320,0	420,0				420,0	
diverse Aktiva	1.550					1.550,0	940,0	2.490,0				2.490,0	
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.650</b>					<b>2.755,6</b>	<b>1.260,0</b>	<b>4.015,6</b>				<b>3.238,0</b>	
gezeichnetes Kapital	500					500,0	300,0	800,0	(1)	240,0		500,0	
									(2)	60,0			
Kapitalrücklage	1.000					1.000,0	100,0	1.100,0	(1)	80,0		1.000,0	
									(2)	20,0			
Gewinnrücklagen vor Erstkonsolidierung	0					0,0	200,0	200,0	(1)	160,0		0,0	
									(2)	40,0			
Gewinnrücklagen Konzern	500			(A)	20,8	520,8	26,0	546,8	(1)	20,8		520,8	
									(2)	5,2			
Jahresüberschuss	50				60,8	110,8	76,0	186,8		76,0		110,8	
Neubewertungsrücklage (IFRS 3)	0					0,0	240,0	240,0	(1)	192,0		0,0	
									(2)	48,0			
OCI aus IFRS 9	0			(C)	24	24,0	30,0	54,0	(1)	24,0		24,0	
									(2)	6,0			
nicht beherrschende Anteile (Fremdgesellschafter)	0					0,0	0,0	0,0			(2)	179,2	
									(3)	15,2		194,4	
passive latente Steuer	0					0,0	128,0	128,0				128,0	
diverse Verbindlichkeiten	600					600,0	160,0	760,0				760,0	
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.650</b>					<b>2.755,6</b>	<b>1.260,0</b>	<b>4.015,6</b>				<b>3.238,0</b>	

nehmen ausgewiesen. In der praktischen Umsetzung ist es nach der hier vertretenen Auffassung sinnvoller, für die Kapitalkonsolidierung keinen Saldovortrag vorzusehen und die Kapitalkonsolidierung per 31.12.t2 auf der Basis des at-Equity-Buchwerts und des damit korrespondierenden Eigenkapitals erneut vorzunehmen; diese Herangehensweise ist mit Buchung (1) verwirklicht.

- Der Beteiligungsbuchwert i.H.v. 1.105,6 GE wird über eine Haben-Buchung eliminiert.
- Neben dem anteiligen erworbenen Kapital (gezeichnetes Kapital 240 GE; Kapitalrücklage 80 GE; erworbene Gewinnrücklagen 160 GE und Neubewertungsrücklage 192 GE) geht auch das
- anteilige (erfolgswirksam wie erfolgsneutral) erwirtschaftete Kapital der Geschäftsjahre t1 und t2 ein.
- Aus dem Aufrechnungsvorgang resultiert der Goodwill aus der Erstkonsolidierung i.H.v. 328 GE, der gem. den Vorgaben aus IAS 36 auf Werthaltigkeit zu testen ist.

Analysiert man die aktuell auf dem Markt befindlichen Softwaresysteme, die über eine maschinelle Kapitalkonsolidie-

rungsfunktionalität verfügen, so wird deutlich, dass die vorstehend vorgestellten Anforderungen nicht systemgestützt umgesetzt werden können. Lediglich bei sog. regelbasierten Softwaresystemen könnte man eine Automatisierung der Verarbeitungsschritte andenken. Es verbleibt jedoch die Frage, ob der ggf. entstehende Mehrwert der für die interne Steuerung erlangten Information den sich bei dieser Vorgehensweise einstellenden Verlust an Transparenz im Kapitalkonsolidierungsprozess rechtfertigt.

Die vorstehend skizzierten Probleme können vermieden werden, wenn die im Einzelabschluss oder auf HB-II-Ebene vorgenommene at-Equity-Fortschreibung im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung, bspw. im Rahmen der Datenmeldung<sup>16</sup> des beteiligungshaltenden Konzernunternehmens, vollständig zurückgenommen wird. Denn in diesem Fall gestaltet sich die eigentliche Kapitalkonsolidierung problemlos, da diese weiterhin auf der Basis des zu (historischen) Anschaffungskosten geführten Beteiligungsbuch-

<sup>16</sup> Ggf. mittels Verwendung eigener Belegarten, falls die Equity-Fortschreibung erst auf HB-II-Ebene erfolgen sollte; vgl. hierzu die betreffenden Ausführungen unter Abschn. II.

werts erfolgt und eine entsprechende Systemunterstützung gegeben ist.

Der exemplarisch dargestellte Beispielsachverhalt belegt, dass im Einzelabschluss oder in der HB-II vorgenommene at-Equity-Fortschreibungen im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung eliminiert werden sollten. Gerade diese Vorgehensweise ist somit eindeutig in der praktischen Anwendung zu präferieren, da weder konsolidierungstechnische noch systemtechnische Besonderheiten entstehen.

## V. Zusammenfassung

Während in Deutschland Beteiligungen an Tochterunternehmen im Einzelabschluss zu Anschaffungskosten bilanziert werden, hat im internationalen Umfeld die Bilanzierung von Beteiligungsbuchwerten an Tochterunternehmen mittels der Equity-Methode eine größere Bedeutung. Softwarehersteller – wie die SAP SE – bieten unter dem Begriff „Equity Pickup Process“ Funktionen an, um die Verarbeitung der Equity-Methode im Einzelabschluss zu unterstützen; für Zwecke der Konsolidierung erfolgt aber eine Zurücknahme der erzeugten Buchungen.<sup>17</sup>

Welche Eigenkapitalien in die Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts eingehen, unterliegt in der praktischen Anwendung aufgrund unterschiedlicher (nationaler) Normen aber auch konzernindividueller Regelungen bezüglich der Erstellung einer HB-II einer Bandbreite möglicher Ausprägungen und reicht von einer Fortschreibung von Ergebnissen laut HB-II (korrigiert um vereinnahmte Ausschüttungen) bis hin zu einer IAS 28 konformen Anwendung der Fortschreibung.

Unbenommen von lokalen rechtlichen Erfordernissen liegt die Intension des Ansatzes in der (schnellen) Bereitstellung von entscheidungsnützlichen Informationen für das interne Management.

Vor dem Hintergrund wird u.E. die Equity-Methode nicht alle konzernbilanziell relevanten Eigenkapitalbewegungen aufgreifen.

Die Fallstudie demonstriert eindrucksvoll, dass sich die Methodik der Kapitalkonsolidierung grundlegend ändert, wenn der at-Equity-bilanzierte Buchwert die Basis der Kapitalkonsolidierung darstellt. Wenn Fragestellungen der Änderung in der Beteiligungsstruktur, aber auch der Währungsumrechnung in die Betrachtung einbezogen werden, intensiviert sich diese Feststellung. Dies umso mehr, wenn in der Praxis häufig anzutreffende mehrstufige Konzernstrukturen gegeben sein sollten.

Nach der hier vertretenen Auffassung bringt eine Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts auf der Basis der Anschaffungskosten nur Vorteile. Durch die technischen Möglichkeiten einer softwareunterstützten Konzernrechnungslegung sind auch monatliche Reportingzyklen weit verbreitet, sodass auch das Argument der schnellen Verfügbarkeit an Bedeutung verliert.

Wünscht sich ein Konzern schnellere konsolidierte Informationen, so ist dies konzeptionell unter Schaffung einer einheitlichen (= konzernweiten) SAP S/4HANA-Berichtslandschaft möglich. Aus dem Blick einer technischen Umsetzung wird hier gerne von einer Real-Time-Consoli-

dation gesprochen. Unter Einbeziehung des betriebswirtschaftlichen Prozesswissens kann hierunter jedoch keine vollständige Konzernabschlusserstellung für beliebige Zeitpunkte subsumiert werden; das wäre aufgrund der umfangreichen flankierenden Arbeiten kaum umsetzbar. Zu denken ist hier insb. an Intercompany-Abstimmungsprozesse, wenn nicht alle Einheiten in einem SAP S/4HANA berichten, oder auch an Thematiken wie die Änderungen des Konsolidierungskreises, die historisierte Währungsumrechnung oder die Meldung der Gewinnaufschläge im Kontext der Zwischenergebniseliminierung. Real-Time-Konsolidierung spiegelt vielmehr eine Teilaufgabe im Umfeld der Managementkonsolidierung wider, bei der bspw. für einen flexiblen Zeitpunkt konzernweit die Umsatzerlöse (unter Eliminierung von Innenumsätzen) aggregiert werden. Zudem verfügt der Softwarehersteller SAP SE über ein sog. Group Reporting Preparation Ledger,<sup>18</sup> um bereits konsolidierungsrelevante Informationen in die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung zu übernehmen. Über moderne IT-Ansätze können – wenn gewünscht – umfangreiche konsolidierte steuerungsrelevante Informationen verfügbar gemacht werden, ohne auf ein tradiertes Konzept der Kapitalkonsolidierung zu verzichten.

Unter Würdigung aller Argumente wird die Auffassung vertreten, dass die Kapitalkonsolidierung sinnvollerweise stets auf einem zu Anschaffungskosten geführten Beteiligungsbuchwert aufsetzen sollte. Wird dennoch (aufgrund lokaler Normen) verpflichtend oder per Wahlrechtsausübung im Einzelabschluss oder in der HB-II eine at-Equity-Beteiligungsfortschreibung vorgenommen, sollte diese im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung zurückgenommen werden.

17 S.u. <https://fmos.link/19758> (Abruf: 24.04.2023).

18 S.u. <https://fmos.link/19759> (Abruf: 24.04.2023).